



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Mutterschutz- und Elternzeitregelungen im Spitzensport
Beispiele aus ausgewählten Ländern und zu verschiedenen Sportarten

Mutterschutz- und Elternzeitregelungen im Spitzensport
Beispiele aus ausgewählten Ländern und zu verschiedenen Sportarten

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 025/24
Abschluss der Arbeit: 26.06.2024
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Mutterschutzregelungen für Spitzensportlerinnen im Ausland	4
3.	Regelungen zum Mutterschutz bzw. zur Elternzeit in ausgewählten Sportarten	7
3.1.	Basketball	7
3.2.	Fußball	8
3.3.	Reitsport	10
3.4.	Tennis	11
3.5.	Triathlon	12

1. Einleitung

Die in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz sind in ihrer Anwendung abhängig vom Beschäftigtenstatus der werdenden Mutter. So finden die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) auf Frauen Anwendung, die abhängig beschäftigt sind. Frauen, die als professionelle Sportlerinnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, fallen somit unter diese Regelungen. Für verbeamtete Sportlerinnen gelten die jeweiligen beamtenrechtlichen Vorgaben. Weitergehende bundesgesetzliche Regelungen speziell zum Schutz von schwangeren Athletinnen existieren in Deutschland nicht. Zwar können Athletinnen in Deutschland seit einigen Jahren auch während einer Schwangerschaft finanziell gefördert werden. Diese Regelungen werden jedoch – u. a. aufgrund der Tatsache, dass die jeweilige Athletin hierfür von ihrem Verein vorgeschlagen werden muss – ebenso wie die darüber hinaus gehende Unterstützung als unzureichend angesehen, auch im internationalen Vergleich.¹ Dies gilt auch im Hinblick auf das Angebot von Informationen zur weiteren Ausübung der sportlichen Tätigkeit während einer Schwangerschaft unter Berücksichtigung aller gesundheitlich relevanten Aspekte.²

Nachfolgend wird zunächst kurz auf bestehende Mutterschutzregelungen für Spitzensportlerinnen im Ausland eingegangen. Anschließend werden beispielhaft Regelungen dargestellt, die für Sportlerinnen ausgewählter Sportarten Anwendung finden.

2. Mutterschutzregelungen für Spitzensportlerinnen im Ausland

Soweit bekannt unterliegen Spitzensportlerinnen auch im Ausland den jeweiligen nationalen gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz bzw. zur Elternzeit.³ Inwieweit die bestehenden Gesetze und Verordnungen auf die einzelne Sportlerin Anwendung finden, ist abhängig von ihrem Beschäftigungsstatus. Spezielle gesetzliche Regelungen für diesen Personenkreis existieren in der

1 Vgl. hierzu z. B. Informationen der Deutschen Sporthilfe, abrufbar unter https://www.sporthilfe.de/athletenfoerderung/foerderbeispiele/mama-ist-die-weltbeste?fbclid=IwAR3YzZfA77avA5MbE-CAWUMTB0AJor7F_qEa9YewBj0SNh-ZiHx3WCSqajjM (dieser und sämtliche weiteren Links wurden zuletzt aufgerufen am 26. Juni 2024).

2 Vgl. hierzu z. B. Pressebericht aus dem Deutschlandfunk Kultur, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunkkultur.de/sport-schwangerschaft-100.html>.

3 Einen Überblick über rechtliche Regelungen zum Mutterschutz auf EU-Ebene bietet z. B. Voice for Equality and Rights of Women Athletes (VeRA), Analysis of the Status of Women Athletes' Rights in Europe, 2023, abrufbar unter <https://www.easesport.eu/wp-content/uploads/2023/10/vera-analysis-fv-en.pdf>. Weitere Informationen zu rechtlichen Grundlagen im Sport auf EU-Ebene finden sich bei EU-Parlament (Hrsg.), International Women's Day 2024 – Women in Sport, Briefing requested by the FEMM committee, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/760226/IPOL_BRI\(2024\)760226_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/760226/IPOL_BRI(2024)760226_EN.pdf). Beide Veröffentlichungen enthalten auch Informationen zu Regelungen zum Mutterschutz bezogen auf einzelnen Sportarten.

Regel nicht. So findet z. B. in der **Schweiz** die Mutterschaftsverordnung auf unselbstständige Sportlerinnen als Arbeitnehmerinnen Anwendung, während selbstständig erwerbstätige Athletinnen obligatorisch dem Familienzulagengesetz unterstellt sind.⁴

Auch in Frankreich gelten für Spitzensportlerinnen die jeweiligen nationalen Regelungen zum Mutterschutz. Einen Überblick über die Rechte schwangerer Athletinnen bietet ein Leitfaden⁵ des französischen Ministeriums für Sport und olympische und paralympische Spiele. Er soll dazu beitragen, die (gesunde) Ausübung von Spitzensport während einer Schwangerschaft zu fördern und Athletinnen in dieser Lebensphase zu unterstützen. Darüber hinaus enthält das französische Sportgesetz (Code du Sport⁶), das u. a. der Förderung des Spitzensports dienen soll, eine Vorschrift, die sich konkret auf schwangere Spitzensportlerinnen bezieht. Nach Art. L221-13-1 des Sportgesetzes behält eine Spitzensportlerin, die in die nationale Liste der Spitzensportler eingetragen ist, die mit dieser Eintragung verbundenen Rechte für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der ärztlichen Bestätigung ihrer Schwangerschaft. Die Liste der Spitzensportler wird – ebenso wie die Liste der hoffnungsvollen Sportler – unter Berücksichtigung der Vorschläge der Verbände vom für den Sport zuständigen Minister erstellt. In die Liste eingetragen werden können nur Sportler, die eine anerkannte Spitzensportdisziplin ausüben.⁷

Konkrete Regelungen zur Fortsetzung der finanziellen Förderung ausgewählter Spitzenathletinnen im Falle einer Schwangerschaft gibt es z. B. in **Großbritannien**. Britische Athleten im World Class Programm (WCP), die ein bestimmtes Erfolgspotenzial bei den Olympischen bzw. Paralympischen Spielen oder anderen internationalen Großveranstaltungen aufweisen, können im Rahmen der sog. Athlete Performance Awards (APA) finanzielle Unterstützung erhalten. Diese dient der Abdeckung der Lebenshaltungskosten sowie der im Zusammenhang mit der Ausübung der jeweiligen Sportart entstehenden Kosten, damit sich die Athleten vollständig auf das Training und die Ausübung der jeweiligen Sportart auf Leistungsniveau konzentrieren können. Sportler, die aufgrund bestehender professioneller bzw. semiprofessioneller Verträge finanziell abgesichert sind und somit als professionelle Sportler gelten, werden nicht gefördert. APA werden jeweils

4 Ausführlichere Informationen zu den Ansprüchen schwangerer Athletinnen in der Schweiz finden sich bei Swiss Olympic (Hrsg.), Unterstützung für schwangere Athletinnen im Spitzensport – Wie gehen wir mit einer schwangeren Athletin um?, abrufbar unter https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:15403d86-cbe4-47c8-942e-8d8bd48676bd/SO_Merkblatt2_Schwangerschaft_DE_def2_Anzicht.pdf. Allgemeine Informationen zum Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung in der Schweiz finden sich in einer Broschüre der Schweizer Sozialversicherung, abrufbar unter <https://www.ahv-iv.ch/p/6.02.d#:~:text=Die%20Mutterschaftsentsch%C3%A4digung%20wird%20als%20Taggeld,der%20Mutter%2D%20schaftsentsch%C3%A4digung%20negativ%20beeinflussen.>

5 Ministère Chargé des Sports (Hrsg.), Sport de haut niveau et maternité c'est possible!, Der Leitfaden sowie weitere Informationen hierzu sind abrufbar unter <https://www.sports.gouv.fr/sport-de-haut-niveau-et-maternite-c-est-possible-827>.

6 Der Gesetzestext ist in französischer Sprache abrufbar unter https://www.legifrance.gouv.fr/codes/texte_lc/LEGITEXT000006071318/2024-06-21/.

7 Weitere Informationen zur Eintragung in die Liste der Spitzensportler sind in französischer Sprache abrufbar unter <https://www.sports.gouv.fr/mises-en-listes-ministerielles-1838>. Die Liste kann abgerufen werden unter <https://www.sports.gouv.fr/liste-des-sportifs-francais-de-haut-niveau-60>.

für zwölf Monate gewährt und direkt an die Athleten ausgezahlt.⁸ Die konkrete Höhe des APA ist abhängig vom jeweiligen Leistungsniveau des geförderten Sportlers, wobei den verschiedenen Potenzialen jeweils feste Unterstützungsbeträge zugeordnet sind.⁹

Die Regelungen zur Gewährung von APA enthalten auch konkrete Vorgaben für den Fall einer Schwangerschaft. Danach enthalten geförderte Athletinnen während einer Schwangerschaft und für bis zu neun Monate nach der Geburt des Kindes weiterhin den vollen Förderbetrag. Die Höhe der Förderung richtet sich dabei nach dem Leistungsstand der Sportlerin zum Zeitpunkt des Beginns der Schwangerschaft. Voraussetzung für die Weitergewährung des APA nach der Geburt ist der Wille der Athletin zur Rückkehr in den Leistungssport und zur Aufnahme des hierfür individuell festgelegten Trainingsprogramms. Nach Ablauf von neun Monaten nach der Geburt wird das weitere Potenzial der Athletin erneut ermittelt und als Grundlage für eine Weitergewährung des APA und der Festlegung der Leistungshöhe herangezogen; die tatsächlich zu dem Zeitpunkt erzielten Erfolge fließen nicht notwendigerweise in diese Ermittlung ein. Bei Komplikationen während der Schwangerschaft oder nach der Geburt des Kindes können die vorgenannten Regelungen auf den Einzelfall angepasst werden. Die Ausweitung der Regelungen auf Leihmutter-schaft, Adoption, künstliche Befruchtung und gleichgeschlechtliche Eltern bzw. die Erstellung gesonderter Regelungen ist geplant.¹⁰ Zu den Erfahrungen von Sportlern im WCP im Falle einer Schwangerschaft, wurde im Jahr 2023 eine Studie¹¹ veröffentlicht. Zur weiteren Unterstützung schwangerer Athleten und zur Verbesserung der Vereinbarkeit der Ausübung von Hochleistungssport und Familie hat UK Sport darüber hinaus zwei Leitfäden erstellt. Während sich einer direkt an die Athleten¹² richtet, dient der andere der Information von Sportorganisationen¹³ wie z. B. Verbänden oder Vereinen.

-
- 8 Informationen zum APA sind in englischer Sprache abrufbar unter [https://www.ukssport.gov.uk/our-work/investing-in-sport/how-uk-sport-funding-works#:~:text=the%20right%20sports.-.Athlete%20Performance%20Awards%20\(APAs\),their%20living%20and%20sporting%20costs](https://www.ukssport.gov.uk/our-work/investing-in-sport/how-uk-sport-funding-works#:~:text=the%20right%20sports.-.Athlete%20Performance%20Awards%20(APAs),their%20living%20and%20sporting%20costs).
- 9 Weitere Regelungen zur APA einschließlich der festgelegten Prämienhöhen finden sich bei UK Athletics World Class Programme Olympic – Additional Important Information, Stand 21. September 2023, abrufbar unter <https://www.uka.org.uk/wp-content/uploads/2023/10/WCP-OLY-23-24-Additional-Important-Information-FINAL-update-2-191023.pdf>.
- 10 Vgl. hierzu z. B. LawInSport (Hrsg.), UK Sport introduces pregnancy guidance for Olympic and Paralympic athletes and sports, 23. November 2021, abrufbar unter <https://www.lawinsport.com/topics/news/item/uk-sport-introduces-pregnancy-guidance-for-olympic-and-paralympic-athletes-and-sports>. Für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und einer Karriere im Hochleistungssport setzt sich auch die britische Vereinigung professioneller Spieler (Professional Players Federation – PPF) ein und hat hierzu ein Forderungspapier veröffentlicht; vgl. PPF (Hrsg.), PPF Policy Paper on Pregnancy, Maternity and Parental Leave, März 2022, in englischer Sprache abrufbar unter https://www.ppf.org.uk/ppf-org-uk/img/PDFs/PPF_PregnancyPolicyPaper_March2022.pdf.
- 11 UK Sport (Hrsg.), Experiences of Pregnancy on the World Class Programme: Athlete Partner Research, abrufbar unter https://researchonline.ljmu.ac.uk/id/eprint/22277/1/Experiences%20of%20Pregnancy%20on%20the%20World%20Class%20Programme%20Partner%20Research%20report_%20single%20pages.pdf
- 12 UK Sport (Hrsg.), Pregnancy Guidance and Support für UK Sport Funded athletes, Stand Dezember 2023, abrufbar unter <https://www.ukssport.gov.uk/resources/pregnancy-guidance>.
- 13 UK Sport (Hrsg.), Pregnancy Guidance and Support for Sport Governing Bodies Funded by UK Sport, Stand Dezember 2023, in englische Sprache abrufbar unter <https://www.ukssport.gov.uk/resources/pregnancy-guidance>.

3. Regelungen zum Mutterschutz bzw. zur Elternzeit in ausgewählten Sportarten

Die Vereinbarkeit einer Spitzensportkarriere mit der Gründung einer Familie wurde in den vergangenen Jahren insbesondere durch neue Regelungen auf (internationaler) Verbandsebene in einzelnen Sportarten zum Teil deutlich verbessert. Anlass hierfür waren zumeist Einzelfälle, in denen (sehr) bekannte Athletinnen aufgrund einer Schwangerschaft während ihrer aktiven Sportlerkarriere sowohl finanzielle Nachteile erlitten als auch Schwierigkeiten bei der Fortführung ihrer sportlichen Laufbahn bewältigen mussten und sich für eine Änderung der Bedingungen einsetzten. Auch aufgrund zunehmender medialer und gesellschaftlicher Aufmerksamkeit für diese Fälle verstärkten einzelne Verbände, Vereine sowie Sponsoren ihre Bemühungen zur Absicherung und Unterstützung schwangerer Athletinnen bzw. von Athletinnen mit Kindern. Nachfolgend werden für ausgewählte Sportarten die jeweils geltenden Regelungen zum Mutterschutz und ggf. anderen Konstellationen in der Familiengründungsphase sowie zur Wiederaufnahme der sportlichen Tätigkeit nach einer Unterbrechung aufgrund der Geburt oder Adoption eines Kindes dargestellt.

3.1. Basketball

Im Basketball existieren keine internationalen verbindlichen Regelungen für alle Sportler. Jedoch gibt es in einzelnen Ligen Regelungen zum Mutterschutz professioneller Athleten. Ein Tarifvertrag (Collective Bargaining Agreement – CBA) mit Vorgaben zu Mindestgehältern und zur Lohnfortzahlung im Falle einer Schwangerschaft gilt z. B. für die nationale (nordamerikanische) Frauenbasketballliga (Women’s National Basketball Association – WNBA). Der CBA wird von der nationalen Spielervertretung (Women’s National Basketball Players Association – WNBPA) und der WNBA regelmäßig alle vier Jahre neu verhandelt; der derzeit aktuelle CBA gilt seit dem 17. Januar 2020¹⁴. Nach Artikel X Abschnitt 2 haben Spielerinnen Anspruch auf die Fortzahlung ihres vollständigen Grundgehaltes, wenn sie aufgrund von Schwangerschaft ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können (sog. Pregnancy Disability Benefit). Dieser Anspruch besteht für das vereinbarte Grundgehalt sowie eventuell anfallende Verhandlungsboni; ein Anspruch auf zusätzliche teambezogene Erfolgsprämien besteht hingegen nur, wenn die Spielerin während der Saison an mindestens einem regulären Saisonspiel teilgenommen hat. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht, solange es der Spielerin aufgrund der Schwangerschaft unmöglich ist, ihre sportlichen Vertragspflichten zu erfüllen bzw. bis zum Ende ihres Vertrags. Spielerinnen haben darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Zuschüsse zu den Kosten für die Kinderbetreuung in Höhe von maximal 750 Euro (Artikel X Abschnitt 7) sowie für die Finanzierung medizinischer Verfahren zur Familiengründung (Artikel X Abschnitt 8). So werden Athletinnen, die seit mindestens acht Jahren in der Liga spielen, mit maximal 20.000 Euro bei der Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung finanziell unterstützt.

14 Vgl. hierzu Informationen der WNBPA, abrufbar unter <https://wnbpa.com/cba/>. Der Text des CBA ist in englischer Sprache abrufbar unter <https://wnbpa.com/wp-content/uploads/2020/01/WNBA-WNBPA-CBA-2020-2027.pdf>.

3.2. Fußball

Regelungen zum Schutz schwangerer (Profi-)Fußballerinnen finden sich in den Statuten der Fédération Internationale de Football Association (Internationaler Verband des Association Football – FIFA). Die Vorgaben zu Mutterschutz und Elternzeit für Spielerinnen wurden von der FIFA im Dezember 2020 durch das Einfügen spezieller Regelungen für weibliche Spieler erstmalig in ihre Regelungen zum Status und Transfer von Spielern aufgenommen.¹⁵ Diese wurden im Mai 2024 überarbeitet; die aktuelle Version der RSTP¹⁶ ist zum 1. Juni 2024 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt gelten damit auch die umfangreicheren Regelungen zum Mutterschutz sowie zur Elternzeit (auch bei Adoption).¹⁷ Diese sind – wie sämtliche Statuten, Ziele und Ideale der FIFA – für die aktuell 211 Mitgliedsverbände des einzigen Weltfußballverbandes, zu denen auch der Deutsche Fußball-Bund (DFB) gehört, verbindlich. Bei Streitigkeiten haben Spieler die Möglichkeit, die Angelegenheit zur Klärung dem sog. FIFA-Gericht vorzulegen (Art. 22 RSTP).

Der für den Schutz weiblicher Spieler und Trainer¹⁸ einschlägige Abschnitt 6 der RSTP enthält zunächst Regelungen zum Kündigungsschutz während einer Schwangerschaft bzw. Elternzeit. So darf nach Art. 18quater Abs. 1 RSTP die Gültigkeit eines Vertrags zwischen einem Verein und einer Spielerin nicht von der Durchführung oder dem Resultat eines Schwangerschaftstests oder dem Vorliegen einer Schwangerschaft beim Abschluss des Vertrags oder während der Vertragslaufzeit abhängig gemacht werden. Sofern ein Verein den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeitrechten beendet, wird dies als Vertragsbeendigung ohne Grund angesehen und entsprechend sanktioniert (Art. 18quater Abs. 2 RSTP). Unter diese Regelung fällt jede einseitige Vertragsbeendigung durch den Verein während der Schwangerschaft oder Elternzeit einer Spielerin, es sei denn, andere Gründe für die Vertragsbeendigung werden nachgewiesen. Für den Fall einer Vertragsbeendigung aufgrund von Schwangerschaft oder Elternzeit ist der Verein zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet (Art. 18quater Abs. 3 RSTP), deren Höhe sich nach dem ursprünglichen vertraglich vereinbarten Gehalt richtet. Zusätzlich hat die Spielerin einen Anspruch auf Zahlung einer Ent-

15 Ein Abriss der Entwicklung von Mutterschutzregelungen für Fußballerinnen findet sich bei Football Players Worldwide (FIFPRO) (Hrsg.), *Pathway to Maternity Regulations for Professional Footballers*, abrufbar in englischer Sprache unter <https://fifpro.org/media/avwgshx/pathway-to-maternity-regulations-for-professional-footballers-alexandra-gomez-bruinevoud.pdf>.

16 FIFA (Hrsg.), *Regulations on the Status and Transfer of Player*, Stand Juni 2024, in englischer Sprache abrufbar unter <https://digitalhub.fifa.com/m/69b5c4c7121b58d2/original/Regulations-on-the-Status-and-Transfer-of-Players-June-2024-edition.pdf>.

17 Informationen zu den Änderungen der FIFA-Regelungen sind u. a. abrufbar unter <https://inside.fifa.com/de/-/about-fifa/organisation/fifa-council/media-releases/fifa-rat-verabschiedet-internationalen-fifa-frauenfussballkalendar-2026-2029>.

18 Entsprechend der Nachbemerkung zu den Definitionen, die den Vorgaben der RSTP vorangestellt sind, beziehen sich alle Regelungen bezüglich natürlicher Personen auf beide Geschlechter. Die Regelungen zur Adoptions- und Familienzeit sind – auch wenn sie im Abschnitt im Hinblick auf die Rechte weiblicher Spieler enthalten sind – nicht ausdrücklich auf weibliche Spieler beschränkt. Vielmehr wird teilweise die geschlechtsneutrale Bezeichnung Spieler verwendet. Ob und inwieweit die Regelungen auch für männliche Fußballer gelten, ist daher nicht eindeutig aus der Regelung herauszulesen.

schädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern. Der Verein wird außerdem für eine bestimmte Zeitspanne mit Einschränkungen bei der Meldung von Spielerinnen sowie mit einer Geldstrafe sanktioniert.

Wird eine Spielerin schwanger, hat sie nach Art. 18quater Abs. 4 RSTP das Recht, ihre Vertragsleistung weiterhin auf sportlicher Ebene zu erbringen. Der Verein muss in diesem Falle einen persönlichen Trainingsplan mit Fokus auf die Gesundheit der Spielerin und des ungeborenen Kindes erstellen. Die Spielerin hat bis zum Beginn der Mutterschutzfrist einen Anspruch auf das volle vertraglich vereinbarte Gehalt. Hält die Spielerin die weitere Ausübung der sportlichen Vertragsleistung für gesundheitsschädlich oder möchte sie diese während der Schwangerschaft nicht fortsetzen, ist der Verein verpflichtet, ihr eine andere Beschäftigung im Verein anzubieten. Leistet die Spielerin ihre vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in anderer Form ab oder kann der Verein ihr keine zumutbare Ersatzbeschäftigung anbieten, behält die Spielerin ihren Anspruch auf volle Lohnfortzahlung bis zum Beginn der Mutterschutzfrist. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der Spielerin aus gesundheitlichen Gründen eine Beschäftigung während der Schwangerschaft nicht möglich ist.

Neben dem Weiterbeschäftigungsgebot während einer Schwangerschaft regelt die RSTP die Ansprüche auf Freistellung für bestimmte Konstellationen während der Familiengründungsphase. Für schwangere Spielerinnen besteht ein Anspruch auf eine mindestens 14-wöchige bezahlte Freistellung (maternity leave). Mindestens acht Wochen der Mutterschutzzeit müssen nach der Geburt des Kindes liegen.¹⁹ Adoptiert eine Spielerin ein Kind, hat sie ebenfalls einen Anspruch auf bezahlte Freistellung. Die Dauer der Adoptionszeit (adoption leave) richtet sich dabei nach dem Alter des adoptierten Kindes. Ist dieses jünger als zwei Jahre, beträgt die Dauer der Freistellung mindestens acht Wochen. Ist das Kind zwischen zwei und vier Jahre alt, reduziert sich der Anspruch auf vier Wochen. Bei der Adoption eines Kindes, das älter als vier Jahre ist, besteht ein Freistellungsanspruch für die Dauer von zwei Wochen. Die Adoptionszeit muss innerhalb von sechs Monaten nach der Adoption des Kindes in Anspruch genommen werden und kann für dieses Kind nicht zusätzlich zur sog. Familienzeit (family leave) beansprucht werden.²⁰ Bei letzterer handelt es sich um eine bezahlte Freistellung nach der Geburt eines Kindes für eine Spielerin, die nicht die biologische Mutter des Kindes ist. Die Familienzeit muss ebenfalls innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden; eine Kumulation mit der Adoptionszeit ist nicht möglich.²¹ Über den Beginn einer Freistellung aufgrund von Elternschaft (Mutterschutz, Adoption, Familienzeit) kann die Spielerin unabhängig entscheiden; Beeinflussungen durch den Verein werden durch das FIFA Disziplinarkomitee sanktioniert (Art. 18quater Abs. 5 RSTP). Während der genannten Freistellungszeiten aufgrund von Elternschaft hat die Spielerin einen Anspruch auf 2/3 der vertraglich vereinbarten Vergütung (Art. 18quater Abs. 7 RSTP). Sofern es kollektivrechtliche Regelungen (collective bargaining agreement) hinsichtlich eines Anspruchs auf Mutterschutz und Elternzeit gibt, gehen diese den Regelungen der FIFA vor. Gleiches gilt für über die FIFA-Vorgaben hinausgehende nationale gesetzliche Regelungen, sofern keine kollektivrechtlichen Vereinbarungen existieren.

19 RSTP, Definitionen Nr. 30.

20 RSTP, Definitionen Nr. 42.

21 RSTP, Definitionen Nr. 43.

Nach dem Ende der Freistellung aufgrund von Elternschaft hat die Spielerin ein Recht auf Rückkehr in den Sportbetrieb. Mit der Wiederaufnahme der sportlichen Tätigkeit hat sie einen Anspruch auf die volle vertraglich vereinbarte Vergütung. Nach dem Ende der Freistellung aufgrund von Mutterschaft muss der Verein die Spielerin reintegrieren, einen entsprechenden Trainingsplan erstellen und angemessene medizinische Versorgung zur Verfügung stellen (Art. 18^{quater} Abs. 5 RSTP). Darüber hinaus muss der Spielerin die Möglichkeit zum Stillen gegeben werden; hierfür müssen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die von der Spielerin für das Stillen aufgewendete Zeit reduziert die abzuleistende Arbeitszeit ohne Kürzung des Gehalts (Art. 18^{quater} Abs. 6).²² Mit der Ausdehnung der Mutterschutzregelungen auf die Adoption eines Kindes bzw. für nicht-leibliche Mütter zum 1. Juni 2024 wurde erstmalig auch eine Regelung im Hinblick auf die menstruale Gesundheit von Spielerinnen getroffen. Durch die Einführung von Art. 18^{quinquies} RSTP haben Spielerinnen nunmehr erstmalig das Recht, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aufgrund von Menstruationsbeschwerden die Teilnahme an einem Training oder Spiel abzusagen. Nimmt eine Spielerin dieses Recht in Anspruch, hat sie während dieser Zeit Anspruch auf volle Weiterzahlung ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung.

Als Ausgleich für die Einschränkungen, die sich aufgrund der Schwangerschaft einer Spielerin für die Vereine ergeben, haben diese die Möglichkeit, weibliche Spieler außerhalb der regulären Anmeldeperiode anzumelden, sofern sie als Vertretung während der Mutterschutzfrist einer anderen Athletin eingesetzt werden sollen. Auch können sich Athletinnen nach dem Mutterschutz außerhalb der regulären Fristen anmelden (Art. 6 Abs. 3 RSTP).

3.3. Reitsport

Im Reitsport hat der Weltverband Fédération Equestre Internationale (FEI) bereits vor einigen Jahren im Rahmen der Weltranglistenregelungen²³ Vorgaben zum Schutz schwangerer Athletinnen eingeführt. Nach Art. 3 Abs. 10 des Regelwerks können Reiterinnen eine Mutterschutzzeit in Anspruch nehmen, die zwischen drei und zwölf Monaten betragen kann. Die genaue Dauer wird auf Antrag der Athletin festgelegt; eine Verkürzung bzw. Verlängerung der zunächst beantragten Dauer ist ausschließlich innerhalb des maximalen Zeitraums möglich. Zum Ablauf dieser Frist wird die Athletin mit 50 Prozent ihrer zum Zeitpunkt des Beginns der Mutterschutzfrist gutgeschriebenen Rankingpunkte bewertet und steigt mit dieser in den Wettbewerbsbetrieb ein. Bei der Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben vor Ablauf der von der Athletin beantragten Schutzfrist wird das Ranking der Athletin ohne den Erhalt der hälftigen

22 Eine kurze Darstellung der Regelungen zum Mutterschutz findet sich bei FIFA (Hrsg.), Women's Football: Minimum Labour Conditions for Players, abrufbar unter <https://digitalhub.fifa.com/m/033101649cc3c480/original/f9cc8eex7qligvxfznbfd.pdf>.

23 FEI (Hrsg.), FEI Dressage World Ranking Lists Rules, aktuelle Fassung gültig ab 1. Januar 2023, in englischer Sprache abrufbar unter https://inside.fei.org/sites/default/files/FEI_Dressage_World_Ranking_List_Rules_-_2023_Clean_Version_0.pdf. Eine kurze Darstellung der FEI zur Änderung der Regelung ist abrufbar unter <https://inside.fei.org/fei/your-role/medical-safety/forms>. Entsprechende Regelungen finden sich auch für die anderen Reitsportdisziplinen. So z. B. für Endurance-Reiterinnen in FEI (Hrsg.), FEI Endurance Ranking Rules, in Kraft seit 1. Januar 2024, zuletzt aktualisiert am 16. April 2024, in englischer Sprache abrufbar unter https://inside.fei.org/sites/default/files/FEI%20Rules/FEI%20Endurance%20Ranking%20Rules%20-%201%20January%202024%20-%20Clean_updated%2016.04.2024.pdf.

Wertungspunkte neu berechnet (Art. 3 Abs.14).²⁴ Mit der Einführung der Mutterschutzregelung für Reiterinnen im Jahr 2010 betrug die Dauer der Mutterschutzfrist zunächst mindestens sechs Monate. Anlässlich konkreter Einzelfälle, in denen Reiterinnen vor Ablauf dieser Frist die Teilnahme an Wettbewerben wiederaufnahmen und dadurch ihren Anspruch auf den hälftigen Erhalt der Rankingpunkte verloren, wurde eine Flexibilisierung der Regelungen im Sinne der Athletinnen gefordert. In der Folge änderte der FEI die Ranking Rules und reduzierte die Mindestdauer auf drei Monate.²⁵ Dies ist auch auf die Bemühung der Initiative „Equal Equest“ zurückzuführen, deren Forderungen jedoch noch über die bisher erfolgten Änderungen hinausgehen.²⁶

3.4. Tennis

Der Wegfall erreichter Weltranglistenpunkte während einer durch eine Schwangerschaft verursachten Wettkampfpause stellt auch für Tennisspielerinnen eine wesentliche Schwierigkeit im Zusammenhang mit der Gründung einer Familie dar. Die Vereinigung der professionellen Tennisspielerinnen (Women's Tennis Association – WTA) sieht daher seit 2018 in ihrem offiziellen Regelhandbuch²⁷ spezielle Regelungen zur Berechnung der WTA-Weltranglistenpunkte für Athletinnen vor, die ihre sportliche Laufbahn wegen einer Schwangerschaft oder einer anderen Form der Familiengründung (sog. parental start) unterbrechen und anschließend wieder in den Wettkampfbetrieb einsteigen.

Das sog. Special-Ranking kann sowohl bei einer krankheitsbedingten Auszeit als auch beim Vorliegen einer Schwangerschaft und bei Familiengründung in Anspruch genommen werden. Im Falle der Familiengründung ist dies möglich bei einer Adoption, Leihmutterchaft oder offiziellen Übernahme der Pflegschaft für ein Kind im Alter von unter 18 Jahren. Legt eine Spielerin aus einem der genannten Gründe eine Wettkampfpause²⁸ von mindestens 26 Wochen ein, kann sie das Special-Ranking in Anspruch nehmen. In diesem Fall bleiben ihr ihre WTA-Weltranglistenpunkte erhalten, die ihr vor Beginn der Wettkampfpause zugeordnet waren. Diese kann sie bei Wiederaufnahme der Wettkampftätigkeit für eine bestimmte Anzahl an Turnieren einsetzen, die

24 Die aktuellen Ranking Rules sind abrufbar unter https://inside.fei.org/sites/default/files/FEI_Dressage_World_Ranking_List_Rules_2023_Clean_Version_0.pdf.

25 Eine kurze Darstellung zur Änderung der Regelung findet sich z. B. bei Deutsche Reiterliche Vereinigung (Hrsg.), FEI ändert „Maternity Leave Rule „ – Regelung zum Wiedereinstieg von Müttern angepasst/FN fordert noch mehr Flexibilität, 9. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.pferd-aktuell.de/news/aktuelle-meldungen/fei--fn---dokr/fei-aendert-maternity-leave-rule->.

26 EqualEquest (Hrsg.), Eckpunktepapier, abrufbar unter <https://www.equalequest.com/eckpunktepapier/>.

27 WTA (Hrsg.), 2024 Official Rulebook, in englischer Sprache abrufbar unter <https://photoresources.wtatennis.com/wta/document/2024/05/08/76209622-0a3b-48a2-8852-7701de50e3fd/2024-WTA-Rulebook-5-2-2024-.pdf>.

28 Ausgenommen hiervon sind Turniere, die nicht von der WTA veranstaltet werden (Exhibition/Non-WTA Events).

von der Dauer ihrer Wettkampfpause abhängig ist.²⁹ Der Einsatz des Special-Ranking muss innerhalb von 52 Wochen ab Wiederaufnahme der Wettbewerbsteilnahme erfolgen. Berichten zufolge hat die WTA bei Turnieren inzwischen auch eine Möglichkeit zur Kinderbetreuung eingerichtet.³⁰

3.5. Triathlon

Umfassende Regelungen zum Mutterschutz existieren auch für Triathleten. Diese wurden im Jahr 2020 durch die Organisation professioneller Triathleten (Professional Triathletes Organisation – PTO³¹) erstellt und gelten für alle professionellen Triathleten mit nationaler Profilizenz, die – beitragsfrei – bei der PTO registriert sind. Die im Jahr 2015 von Athleten gegründete Organisation ist eine Interessenvertretung der Triathleten und bemüht sich aktiv um die Verbesserung der Bedingungen für Sportler und setzt dabei insbesondere auf die Gleichstellung der Geschlechter bei der Bezahlung und den Bedingungen zur Ausübung des Sports auch während der Familiengründungsphase. Die von der PTO erstellte Mutterschutzrichtlinie (Maternity Leave Policy³²) wurde zuletzt am 1. November 2022 aktualisiert.

Danach können schwangere Athletinnen für insgesamt maximal 15 Monate eine sog. Mutterschutzzeit in Anspruch nehmen – maximal die gesamte Zeit der Schwangerschaft sowie sechs Monate nach der Geburt. Nimmt die Athletin nach Beginn der Schwangerschaft noch und/oder vor Ablauf dieser Zeitspanne wieder an einem Wettbewerb teil, beginnt bzw. endet die Mutterschutzfrist zum Zeitpunkt des jeweiligen Rennens. Während der Mutterschutzfrist erhält die Athletin mit dem Mutterschaftsgeld (Maternity Leave Compensation) eine finanzielle Unterstützung von der PTO, deren Höhe auf der Grundlage des individuellen jährlichen Leistungsbonus³³ ermittelt wird. Im Falle einer Schwangerschaft wird der Wert herangezogen, den die Athletin zu Beginn der Schwangerschaft erreicht hat. Darüber hinaus erhält sie für das Jahr, in dem die Schwangerschaft beginnt, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erarbeitete Leistungsprämie anteilig. Ein Anspruch auf finanzielle Mutterschaftsleistungen besteht auch im Falle einer Fehlgeburt nach der 14. Schwangerschaftswoche. Endet die Schwangerschaft mit einer Fehlgeburt, erhält die Athletin bis maximal sechs Monate nach der Fehlgeburt das Mutterschaftsgeld (sog. Compassionate Leave Compensation).

29 Bei einer Wettkampfpause von mindestens 26 Wochen, aber weniger als 39 Wochen kann die Spielerin ihr Special Ranking in bis zu acht Wettbewerben einsetzen. Bei einer längeren Wettkampfpause von mindestens 39 Wochen bis unter 52 Wochen, ist dies für maximal zehn Wettbewerbe der Fall. Beträgt ihre Wettkampfpause mindestens 52 Wochen ist der Einsatz des Special-Rankings für maximal 12 Wettbewerbe möglich.

30 Vgl. hierzu <https://www.deutschlandfunkkultur.de/sport-schwangerschaft-100.html>.

31 Weitere Informationen zur PTO sind abrufbar unter <https://protriathletes.org/es/about/>.

32 Informationen zur Mutterschutzrichtlinie der PTO sind in englischer Sprache abrufbar unter <https://protriathletes.org/es/pto-maternity-leave-policy/>; die vollständige Richtlinie ist in englischer Sprache abrufbar unter <https://protriathletes.org/wp-content/uploads/2022/10/Maternity-Policy-20221101.pdf>.

33 Jede bei der PTO eingetragene Athletin erhält einmal jährlich einen Bonus basierend auf ihrem Ranking in der PTO-Wertung.

Darüber hinaus hat die PTO auch Regelungen für eine sog. Elternzeit für Athleten aufgestellt, die Eltern eines Kindes im Alter von unter 12 Monaten werden und Hauptversorger des Kindes sind. Diese Elternzeit gilt unabhängig vom Geschlecht sowohl für männliche als auch weibliche Athletinnen für die Dauer von maximal vier Monaten ab dem Tag, ab dem der Athlet oder die Athletin Eltern werden. Für den Fall der Elternschaft, ohne dass der Athlet oder die Athletin der Hauptversorger des Kindes ist, besteht ein Anspruch auf eine Elternzeit für die Dauer von einem Monat. Für die Dauer der Elternzeit erhalten die Athleten eine finanzielle Unterstützung entsprechend der Regelung für das Mutterschaftsgeld.

Seit dem Jahr 2023 wird außerdem das Ranking einer schwangeren Athletin oder einer Athletin, die vor kurzem Mutter geworden ist, eingefroren. Das sog. „frozen entry ranking“ muss von der Athletin beantragt werden und gilt ab dem Moment der Antragstellung bis zu einem Zeitraum von maximal zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die Athletin Mutter geworden ist bzw. ab dem Zeitpunkt einer Fehlgeburt, sofern diese nach der 20. Schwangerschaftswoche eingetreten ist. Während dieses Zeitraums behält die Athletin ihr Ranking, das sie zum Zeitpunkt der Antragstellung innehatte, sofern dieses besser als das sich während dieses Zeitraums ergebende Ranking ist. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Anhang 42 zu den Competition Rules³⁴ der PTO.

34 World Triathlon (Hrsg.), World Triathlon Competition Rules, 2022, in englischer Sprache abrufbar unter https://www.triathlon.org/uploads/docs/World-Triathlon-Competition-Rules_2023_20221122.pdf.